



Altersheim Espel

Heim-, Betreuungs- und Pflegekosten

1. Dezember 2010

07.40

Altersheim Espel

Heim-, Betreuungs- und Pflegekosten

Der Stadtrat Gossau erlässt gestützt auf Art. 43 lit. j) Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998, sowie Art. 31 des Heimreglements vom 2. August 2002 folgende Taxordnung für das Altersheim Espel:

1. Heimtaxe (Grundleistungen des Heimes)

1.1 Leistungen und Ansätze

In der Heimtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft
- Verpflegung / Vollpension
- Besorgung der Wäsche (Bett-/Frottier- und Privatwäsche, maschinentauglich)
- Reinigung des Zimmers
- Anlässe und Veranstaltungen
- Krankenmobilität
- Taxifahrten zum Hausarzt innerhalb der Stadt Gossau

Die Heimtaxe pro Tag und Person beträgt:

a) Im Haus I:

Mehrbett-Zimmer Dreierbelegung	CHF	76.00
Mehrbett-Zimmer Zweierbelegung	CHF	89.00
Einer-Zimmer	CHF	92.00
Einer-Zimmer (im 3. Stock)	CHF	94.00
Doppelzimmer mit Nasszelle	CHF	101.00
Einerbelegung (vorübergehend Zi. 308/309)	CHF	154.00

b) Im Haus II:

Einer-Zimmer	CHF	87.00
Einer-Zimmer (mit Dusche/WC)	CHF	99.00

1.2 Auswärtigenzuschlag

Für die Heimbewohner oder Heimbewohnerinnen, die den steuerrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Stadt Gossau haben, erhöht sich die Heimtaxe um CHF 8.00 je Tag. Bewohner oder Bewohnerinnen, die von auswärts ins Altersheim eintreten und den steuerrechtlichen Wohnsitz nach Gossau verlegen, bezahlen diesen Zuschlag noch während 12 Monaten.

1.3 Ferienbett

1.3.1 Ferienbettzuschlag

Bei Ferienaufenthalten erhöht sich die Heimtaxe um CHF 20.00 pro Tag.

Die Maximaldauer beträgt 6 Wochen.

1.3.2 Annullierung des Ferienbettes

Bei Nichtantritt des Ferienaufenthaltes werden Annullierungskosten erhoben:

bis 14 Tage vor Zimmerbezug	50 %
anschliessend	100 %
ohne Ferienzuschlag von CHF 20.00	

Bei vorzeitigem Austritt werden zusätzlich 7 Tage verrechnet. Wir empfehlen eine Annullationsversicherung abzuschliessen.

1.4 Reduktion bei Reservation und Abwesenheit

Wird ein Bett bis zum Eintritt reserviert, ist die Heimtaxe abzüglich CHF 10.00 zu bezahlen. Bei Abwesenheit wegen Ferien, Spitalaufenthalt oder aus anderen Gründen wird die Heimtaxe ab dem 3. Tag um CHF 10.00 reduziert

Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit. Es wird die volle Heim- und Pflorgetaxe erhoben. Bei Todesfällen wird die Heimtaxe, abzüglich CHF 10.00, noch während 14 Tagen verrechnet. Das Zimmer ist innert dieser Frist durch Angehörige oder die gesetzliche Vertretung zu räumen.

2. Pflorgetaxen (Pflege und Betreuungsleistungen)

Die Pflorgetaxe deckt die individuellen Kosten, die für die Pflege und Betreuung im Heim anfallen. Die individuelle Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit wird nach dem RAI-NH-System (Resident Assessment Instrument Nursing Home: Bedarfsabklärungsinstrument für Alters- und Pflegeheimbewohner) erfasst und vom Hausarzt oder der Hausärztin bestätigt. Die erstmalige Einstufung erfolgt innert 4 Wochen seit Eintritt und gilt rückwirkend.

Die Einstufung wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustandes überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. infolge Grippe, vorübergehender Verschlechterung des Gesundheitszustandes) bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Gegen die Einstufung kann bei der Heimleitung innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

Für die Pflege und Betreuung der Bewohner oder Bewohnerinnen werden pro Tag folgende Taxen, abgestuft nach dem Grad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit bzw. des RAI-Systems, erhoben:

RAI Pflege-stufe	Pflegeaufwandgruppen nach RAI (von Regierung SG festgelegt)	Pflege taxe	Pflorgetaxe (zu Lasten BW)	Betreuungstaxe (zu Lasten BW)	KK-Beitrag	Pflege-finanzierung	MiGel
0				20.00			
1	PA0	11.50	2.50	14.50	9.00	-	0.50
2	PA1	33.00	15.00	18.00	18.00	-	0.50
3	BA1 , PA2	54.50	21.60	22.50	27.00	5.90	1.50
4	IA1, BA2, PB1, PB2	76.00	21.60	28.00	36.00	18.40	1.50
5	BB1, CA1, IB1, PC1	97.50	21.60	40.00	45.00	30.90	2.00
6	BB2, PC2, IA2	119.00	21.60	55.00	54.00	43.40	2.00
7	IB2, CA2, PD1	140.50	21.60	68.00	63.00	55.90	2.50
8	PD2, CB1, RMA, RLA CB2, SSA	162.00	21.60	60.00	72.00	68.40	3.00
9	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2	183.50	21.60	55.00	81.00	80.90	3.00
10	SE1, PE2	205.00	21.60	50.00	90.00	93.40	3.00
11	SSC	226.50	21.60	50.00	99.00	105.90	3.00
12	RMC, SE2, SE3	248.00	21.60	50.00	108.00	118.40	3.00

BW = Bewohnerinnen und Bewohner / KK = Krankenkasse / MiGel = Mittel- und Gegenstandsliste

3. Zusatzkosten

Folgende Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Pflegematerial
- Medikamente
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen (z.B. Begleitungen bei Arztbesuch, Besorgungen), nach den Ansätzen der Stadt Gossau.
- Coiffeur, Pédicure
- Näh- und Flickarbeiten, Chemische Reinigung
- Transporte (ausgenommen Hausarztbesuch in Gossau)
- Post und Telefongebühren
- Leistungen und Kosten bei Todesfall: Pauschal CHF 300.00
- Selbstverschuldeter Sachschaden
- Zusätzliche Komfortleistungen (z.B. Zimmerservice)

4. Zahlung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden ein angemessener Verzugszins und der Ersatz der Selbstkosten für die Zahlungsaufforderung verlangt.

Wird eine Rechnung trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen, erlässt die Heimkommission eine Verfügung gemäss Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

5. Austritt, Kündigung

Die Parteien können auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Taxordnung findet Anwendung ab 1. Januar 2011. Sie hebt alle bisherigen Regelungen auf.

Gossau, 1. Dezember 2010

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

15. Dezember 2011: Anpassung Pflegeaufwandgruppen nach RAI gemäss Beschluss der Kantonsregierung St. Gallen.